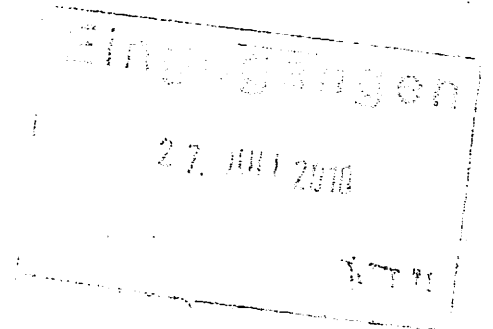


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 4 A 22/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ,

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1162/2009 1 du -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5379039-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
20. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt im Wege eines Asylfolgeverfahrens die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungshindernissen.

Der Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger mit yezidischer Religionszugehörigkeit und - nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung - syrischer Staatsangehöriger. Erstmals beantragte er am 20. Oktober 1999 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei gab er seinen Vornamen mit Sipan und sein Geburtsdatum mit 2. Oktober 1983 an. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, er sei aus seinem Heimatland vor den Übergriffen der Araber geflüchtet. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag durch Bescheid vom 24. November 1999 ab. Die anschließend erhobene Klage des Klägers wies das Verwaltungsgericht Berlin durch Urteil vom 4. Februar 2003 - VG 23 X 184.99 - ab. Hierzu führte es aus: Als wahrscheinlich Staatenlosem werde der syrische Staat dem Kläger ohnehin aus nicht asylrelevanten Umständen die Wiedereinreise verweigern. Aber auch als syrischer Staatsangehöriger könne er mit seiner Klage nicht durchdringen. Weder unterliege er in Syrien einer mittelbaren Gruppenverfolgung als Yezide noch könne er aus individuellen Gründen nicht dorthin zurückkehren.

Im August 2007 beantragte der Kläger - nunmehr unter Angabe des Vornamens und des Geburtsdatums 1980 - die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, er leide an verschiedenen Erkrankungen. Im Hinblick auf diese und die Notwendigkeit, regelmäßig das Medikament Marcumar einnehmen zu müssen sowie regelmäßige Kon-

trollen stattfinden zu lassen, wäre er in Lebensgefahr, wenn er diese Medikamente nicht bekommen und die Kontrollen nicht stattfinden könnten. Bei einer Rückkehr nach Syrien sei dies zu befürchten. Es sei wahrscheinlich, dass er das Medikament dort nicht erhalten könne; für ihn sei es auch nicht zu finanzieren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 16. November 2007 den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 24. November 1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 Ausländergesetz ab. Hierzu führte es aus: Der Antrag scheitere bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da er den Antrag erst mehr als drei Monate nach Kenntnis von den Gründen für das Wiederaufgreifen gestellt habe. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Es fehle bereits an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger tatsächlich an einer schwerwiegenden und lebensgefährlichen Erkrankung leide, was sich den aktuellen ärztlichen Berichten nicht entnehmen lasse. Zudem wäre eine angemessene weitere medizinische Versorgung in Syrien gewährleistet. Sein Vortrag, er könne evtl. erforderliche Medikamente in Syrien nicht finanzieren, sei nicht nachvollziehbar, da er bei seiner Anhörung im Erstverfahren angegeben habe, dass seine Familienangehörige keine armen Leute seien.

Am 17. Juni 2009 stellte der Kläger einen weiteren Folgeantrag. Zur Begründung verwies er auf gesundheitliche Beeinträchtigungen und legte hierzu ärztliche Atteste vor. Zudem machte er geltend, dass er aus gesundheitlichen Gründen seinen Militärdienst nicht wahrnehmen könne, was in Syrien aber Pflicht sei. In Syrien würden viele Yeziden beim Militärdienst getötet.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gleichzeitig lehnte es den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 24. November 1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (erneut) ab. Hierzu führte es aus: Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens scheitere bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG, denn der Kläger berufe sich im Wesentlichen auf Sachverhalte, die er bereits im Verlaufe seiner früheren Verfahren,

spätestens im Rahmen des Wiederaufgreifensverfahrens im Jahr 2007 hätte darlegen können. Anhaltspunkte dafür, dass er hierzu ohne grobes Verschulden außerstande gewesen wäre, lägen nicht vor. Soweit er zur Begründung seines erneuten Antrages auf eine Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 22. Juni 2009 verweise, berufe er sich auf ein neues Beweismittel, das jedoch nicht den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG genüge. Für den konkreten Einzelfall des Klägers lasse sich auch unter Würdigung des Inhalts dieser Stellungnahme keine nachträglich eingetretene Änderung der Sachlage erkennen. Konkrete Gesichtspunkte, die geeignet wären, die sowohl im Erstverfahren als auch im ersten Asylfolgeantragsverfahren vorgenommenen Bewertungen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr keine asylrelevante Verfolgung drohe, wenn schon nicht zu widerlegen, so doch nachhaltig zu entkräften oder auch nur ernsthaft zu erschüttern sei, seien jedenfalls nicht dargelegt worden. Auch nach Kenntnis der Informationen liege die für die Annahme einer Gruppenverfolgung geforderte Verfolgungsdichte nicht vor. Es seien keine Umstände glaubhaft gemacht oder belegt worden, auch denen nunmehr eine individuell drohende Gefahr von solcher Intensität herzuleiten wäre, dass die Abschiebung des Klägers gleichbedeutend damit wäre, ihn sehenden Auges und alsbald dem sicheren Tod oder anderen schwersten Rechtsverletzungen auszuliefern. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Der Antrag scheitere (insoweit) bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Kläger ihn erst weit mehr als drei Monate gestellt habe, nachdem er von den diversen Gründen für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt habe. Den eingereichten ärztlichen Bescheinigungen sei zu entnehmen, dass der Kläger bereits seit längerer Zeit an den nunmehr vorgetragenen diversen Erkrankungen leide. Gründe, weswegen er nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, diese Abschiebungsverbote vorzutragen, seien nicht substantiiert dargelegt worden und seien nicht ersichtlich. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwGO einer Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Verschlimmerung einer Krankheit sei, dass die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigung etwa als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Ziel-land der Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führe, das heiße eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lasse. Es fehle bereits an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger nunmehr tatsächlich an schwerwiegenden und lebensgefährlichen Erkrankungen leide. Den ärztlichen Berichten, in denen lediglich eine regelmäßige Medikamenteneinnahme sowie regelmäßige Kontrollen empfohlen

werden, lasse sich dies nicht entnehmen. Zudem seien die für die Kläger vorgetragenen gesundheitlichen Einschränkungen auch in Syrien angemessen behandelbar, so dass eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlimmerung der gesundheitlichen Situation bei einer Rückkehr nicht zu befürchten sei. Auch wenn der Standard in öffentlichen Kliniken nicht westlichen Maßstäben entspreche, seien überlebensnotwendige Behandlungen und Therapien chronischer Leiden gewährleistet. Auch die Medikamentenversorgung sei grundsätzlich weitgehend gesichert, müsse allerdings häufig vom Patienten gezahlt werden. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger an seinen Heimatort zurückkehren und dort die notwendige Betreuung von Verwandten erhalten könne. Im Hinblick auf die in Syrien bestehenden kulturellen Verhältnisse und die starken familiären Bindungen in Syrien fangen der Familienverband in Not geratener Einzelmitglieder der Familie nötigenfalls auch durch die Zurverfügungstellung entsprechender Geldmittel auf.

Am 22. Juni 2009 hat der Kläger Klage erhoben. Er verweist auf die Stellungnahme des Yezidischen Forum e.V. vom 22. Juni 2009 „Zur Situation der Yeziden in Syrien und Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung“. Nach dieser sei davon auszugehen, dass für yezidische Kurden aus Syrien die Qualifikationsrichtlinie zum Schutze ihres Rechtes auf Religionsausübung insofern anzuwenden sei und ihnen daher Schutz in Deutschland zu gewähren sei. Für den Fall, dass er nach Syrien zurückkehren müsse, sei er von ähnlichen Angriffen und Folter bedroht, wie dies in verschiedenen Berichten über abgeschobene Flüchtlinge geschildert werde. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 habe das Bundesinnenministerium die Länderinnenminister auf die Problematik hingewiesen. Seitens der Innenminister sei die neue Situation erkannt und darauf reagiert worden. Von Festnahmen abgeschobener Personen werde berichtet. Außerdem leide er unter verschiedenen behandlungsbedürftigen Krankheiten, die ohne Behandlung zu einer erheblichen dauerhaften Verschlechterung seiner Leiden führten. Seine Augenkrankheit führe unbehandelt zur Erblindung. Die notwendigen Medikamente seien größtenteils in Syrien nicht erhältlich. Er leide (auch) unter „Morbus Behcet“ mit Panuveitis, rezidivierender Epididymitis und Becken-/Beinvenenthrombose links 2006. Insoweit verweise er auf die augenfachärztliche Bescheinigung des Augenarztes vom 6. August 2009 und die ärztliche Stellungnahme der Praxis für Innere Medizin vom 14. September 2009. Zur Verhinderung seiner Erblindung benötige er das Medikament bzw. den Wirkstoff „Ciclosporin A“. Auch regelmäßige Laborkontrollen zur Therapieüberwachung und Überwachung von Nebenwirkungen seien erforderlich. Gleiches gelte für regelmäßige Kontrolluntersuchungen beim Urologen. Da die Erkrankung prinzipiell fast alle Gefäße des

Körpers betreffen könne, seien regelmäßige internistisch-rheumatologische Vorstellungen zur Überwachung ratsam. Es liege ein mittlerer schwerer Grad der Krankheit vor. Nach einer Auskunft der Firma Hexal AG vertreibe diese Cicloralhexal nicht in Syrien. Auch die Dexcel Phama GmbH vertreibe Ciclosporin-Präparate nicht in Syrien. Das entsprechende Medikament der Firma Novatis werde ebenfalls nicht nach Syrien geliefert. Nach einer Fax-Mitteilung verschiedener Apotheken aus Syrien sei „Ciclosporin Sandimmon“ in Syrien nicht erhältlich. Nach dem Bericht der Hausärztin vom 19. April 2010 nehme er Tabletten für eine Langzeitblutverdünnung (Marcumar) ein, mit gleichzeitiger dreiwöchiger Kontrolle der Gerinnungsparameter im Blut. In dem augenfachärztlichen Befundbericht des Dr. vom 22. April 2010 werde über die akute Behandlung eines Schubes einer Uveitis posterior am linken Auge berichtet und auf die regelmäßigen augenärztlichen Kontrollen sowie die Notwendigkeit systemischer Prednisolongabe bei erneutem Rezidiv hingewiesen. Er sei also ständig auf die Verfügbarkeit dieses Medikamentes angewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 22. Juni 2009 und 24. November 1999 zur verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt ergänzend aus: Allein aufgrund der Asylantragstellung in Deutschland sei bei einer Rückkehr nach Syrien weiterhin nicht mit asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich-relevanter politischer Verfolgung zu rechnen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger Aktivitäten bezichtigt werden könnte, die die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme bei der Einreise nach Syrien erhöhten. Die Annahme, dass grundsätzlich jeder aus dem Ausland zurückkehrende Asylbewerber mit einer längeren Inhaftierung bzw. einer Anklage wegen im Ausland begangener Straftaten rechnen müsse, sei nicht berechtigt. Auch die vom Kläger geltend gemachten Erkrankungen rechtfertigten keine andere Entscheidung. Neue Gesichtspunkte ergäben sich aus dem Klagevorbringen nicht. Die in den fachärztlichen Stellungnahmen genannten Medikamente seien - ggf. als Ersatzmedikamente - in Syrien erhältlich. Dies

gelte zumindest für Marcumar sowie Prednisolon. Auch Kortison dürfte dort erhältlich sein, da es sich nicht um atypisches Medikament handele. Der Hinweis des Klägers, dass nach seinen Recherchen Medikamente mit dem Wirkstoff Ciclosporin in Syrien nicht vertrieben würden, ändere nichts an der Feststellung, dass eine grundsätzliche Behandelbarkeit auch in Syrien gewährleistet wäre. Immunsuppressiva - wenn auch nicht der neueren Generation - seien in Syrien erhältlich; daher sei eine Behandlung des Klägers - wenn auch vielleicht auf einem niedrigeren medizinischen Standard - gewährleistet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist sowohl mit dem Hauptantrag als auch mit dem Hilfsantrag unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat gegen die Beklagte auf seinen Folgeantrag hin keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen zum Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie zu Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG.

Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist nach § 71 Asylverfahrensgesetz zu beurteilen, da bereits ein ablehnender und bestandskräftiger Erstbescheid vorliegt. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG ist auf einen Asylfolgeantrag hin ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn eine nachträgliche Änderung der der ersten Sachentscheidung zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage zugunsten des Betroffenen eingetreten ist oder neue Beweismittel, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten, vorliegen oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Dabei darf der Antragsteller nicht ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsbehelfs, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Auch muss er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem jeweiligen Grund für das Wiederaufgreifen stellen (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Im Falle einer behaupteten Änderung der Sach- und Rechtslage reicht es aus, wenn glaubhaft und

substantiiert vorgetragen wird. Wenn das glaubhafte und substantiierte Vorbringen von vornherein und nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, einen Asylanspruch zu begründen, darf von der Durchführung eines neuen Asylverfahrens abgesehen werden (BVerfG, Beschluss vom 13. März 1993 - 2 BvR 1988/92 - DVBl. 1993, 601). Sind nach Auffassung des im Asylfolgeverfahren angerufenen Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfüllt, darf es die Sache nicht zur Entscheidung über das begehrte Asyl an das Bundesamt „zurückverweisen“, sondern muss auch hierüber selbst entscheiden („durchentscheiden“) (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28/97 -, BVerwGE 106, 177; Beschluss vom 08. Dezember 2000 - 9 B 426/00 -, Juris).

Bezüglich der mit dem Hauptantrag begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 AsylVfG liegen die zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens notwendigen Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die im Tatbestand wiedergegebenen Ausführungen des angefochtenen Bescheides verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), denen das Gericht mit folgenden Maßgaben folgt:

In Syrien drohte dem Kläger und droht dort gegenwärtig wegen seines yezidischen Glaubens weder eine Gruppenverfolgung noch eine individuelle Verfolgung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Juni 2004 - 2 L 6129/96 -, InfAuslR 2004, 454; Urteil vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 -, a. a. O.) und anderer Obergerichte (u. a. OVG Saarland, Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 3 A 354/09 -, juris m. w. N.; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 -, juris, m. w. N.) sind Yeziden in Syrien in keinem Landesteil (mehr) einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt. Denn es fehlt an einer hinreichenden Anzahl gesichert feststehender und verfolgungsrelevanter Übergriffe (Verfolgungsschläge) in Relation zur Gruppe der in Syrien lebenden Yeziden, mithin an einer hinreichenden Verfolgungsdichte. Auch unter qualitativen Gesichtspunkten ergibt sich nicht, dass jeder in Syrien lebende (oder dorthin zurückkehrende) Yezide in eine ausweglose Lage gerät, zumal der syrische Staat gegenüber Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung schutzwillig und schutzfähig ist. Nach den Feststellungen des OVG Sachsen-Anhalt im Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 -, a. a. O. gilt dies selbst bei einer auf den Nordosten Syriens (Distrikt Hassake) als räumlich abgrenzbaren Teil des syrischen Staatsgebietes beschränkten Betrachtung. Auch nach

dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 2009 gibt es in Syrien keine staatliche Verfolgung aus religiösen Gründen; dies gelte auch für Yeziden. Aufgrund ihrer in der Regel schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse sei jedoch der Auswanderungsdruck bei Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft sehr hoch. Zudem gebe es in vielen westlichen Ländern (u. a. auch in Deutschland) bereits funktionierende yezidische Glaubensgemeinschaften, die bereit seien, anderen Yeziden zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen. Zu den wirtschaftlichen Abwanderungsmotiven komme eine gelegentlich anzutreffende gesellschaftliche Benachteiligung der Angehörigen des yezidischen Glaubens hinzu. Auch wenn der straff geführte Einheitsstaat Syrien keine nicht-staatliche Gewaltausübung toleriere, sei er nicht in der Lage, Benachteiligungen im alltäglichen Leben vollständig zu verhindern.

Die Stellungnahme des Yezidischen Forums e. V. Oldenburg vom 22. Juni 2009, auf die sich der Kläger bezieht, und die mit der weiteren Stellungnahme vom 3. Juli 2009 bis auf geringfügige redaktionelle Hinweise identisch ist, führt zu keiner anderen Bewertung. Diese Stellungnahmen hat bereits die seinerzeit mit der Problematik befasste 3. Kammer des erkennenden Gerichts und das OVG Saarland berücksichtigt. Im Beschluss des Einzelrichters vom 6. Juli 2009 - 3 B 1829/09 - hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hierzu ausgeführt:

„Dass yezidische Kurden aus Syrien in Syrien keiner asylrelevanten Gruppenverfolgung ausgesetzt sind, entspricht seit geraumer Zeit ganz überwiegend und inzwischen - soweit ersichtlich - wohl ausnahmslos der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere der obergerichtlichen Spruchpraxis (vgl. z. B. schon Beschluss des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 23. Februar 2001 - 2 N 3479/00 -, V.n.b.; ferner u. a. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2007 - 15 A 1450/04.A -, Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 - und Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 -, letztere jeweils zit. nach juris). Diese Rechtsprechung berücksichtigt auch, dass der Schutzbereich der asyl- und abschiebungsschutzrelevanten Religionsfreiheit durch Art. 10 Abs. 1 b der inzwischen unmittelbar anzuwendenden sog. Qualifikationsrichtlinie in der Regel von dem privaten auf den öffentlichen Bereich erweitert wird, d. h. dass nach dieser Vorschrift der Begriff der Religion u. a. auch die Teilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Wie u.a. das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 7. Juni 2007 (2 LA 416/07) anschaulich erläutert hat, sind die yezidischen Kurden in Syrien wegen der im Wesen ihrer Religion begründeten Besonderheiten, namentlich des darin angelegten Verbotes einer öffentlichen, über das Internum der Gruppe hi-

nausgehenden Religionsausübung, auch insoweit, also trotz dieser Erweiterung der asylrechtlichen bzw. flüchtlingsrechtlichen Schutzgewährung, weiterhin nicht im Rechtssinne verfolgungsbetroffen. Dem folgt das hier erkennende Gericht. Insbesondere gibt die vom Antragsteller in das Verfahren eingeführte Stellungnahme des "Yezidischen Forums e.V., Oldenburg" vom 22. Juni 2009 zu keiner abweichenden Beurteilung Anlass:

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt kommt in seinem Urteil vom 30. Januar 2008 (a.a.O.) unter sorgfältiger Auswertung umfassenden Erkenntnismaterials, darunter namentlich auch eines früheren Gutachtens des Yezidischen Forums, zu dem Ergebnis, dass sich bei 77 Verfolgungsschlägen in zehn Jahren (von 1990 bis 2000) im Verhältnis zur "Kopfstärke" der yezidischen Bevölkerung in dem Distrikt Hassake, aus dem auch der Antragsteller stammt, ein Durchschnittswert von 7,7 pro Jahr ergebe. Dem stehe eine Bevölkerungszahl von 12.232 Yeziden im Jahre 1990 bzw. von 4.093 Yeziden im Jahre 2000 gegenüber. Rein rechnerisch seien damit bezogen auf das Jahr 1990 0,06 v. H. Yeziden und bezogen auf das Jahr 2000 0,19 v. H. Yeziden von asylherheblichen Übergriffen betroffen. Dies erreiche nicht die für eine Gruppenverfolgung nötige Verfolgungsdichte. So habe auch schon das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. März 2001 (2 L 5117/97) ausgeführt: Setze man die Zahl der Verfolgungsschläge (77) mit der Größe der betroffenen Gruppe (4.093) in Beziehung, ergebe sich bei einer quantitativen Relationsbetrachtung, dass - umgerechnet auf ein Jahr - etwa 99,8 % der im Nordosten Syriens (bzw. im Gebiet um Hassake) lebenden Yeziden von den Verfolgungsschlägen nicht betroffen seien. Werde statt der Gesamtbevölkerung die Zahl der insgesamt betroffenen Familien - mit durchschnittlich rund zehn Familienangehörigen - zugrunde gelegt, ergebe sich, dass wiederum umgerechnet auf ein Jahr etwa 98 % der Familien nicht betroffen seien. Dieser Prozentsatz sei noch höher, wenn man sich bei der Zahl der Familien orientiere an der Aufstellung des Gutachtens des Yezidischen Forums vom 19. November 2000 über die einzelnen Familien in den vier Bezirken des Distrikts Hassake; dann errechne sich bei einer Zahl von 647 Familien bzw. Teilen von Familien ein Prozentsatz von 99 %. Dieser Prozentsatz ergebe sich auch dann, wenn von durchschnittlich lediglich 6,3 Familienangehörigen ausgegangen werde. Aus diesen bei der quantitativen Relationsbetrachtung gewonnenen Ergebnissen lasse sich nicht der Schluss ziehen, dass die Verfolgungsschläge so dicht und eng im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fielen, dass bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden und jede yezidische Familie die aktuelle Gefahr bestehe, selbst Opfer eines asylrechtlich relevanten Übergriffs zu werden.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt führt sodann (a.a.O.) weiter aus, dass eine allgemeine Verfolgungsfurcht der Yeziden bei dieser vergleichenden Betrachtungsweise unbegründet sei. Die Verfolgungsgefahr für die Yeziden halte sich bislang im Bereich eines allgemeinen Lebensrisikos. Bei der im übrigen für die Zukunft gebotenen prognostischen Beurteilung könne nicht von statischen Verhältnissen in der Provinz Hassake ausgegangen werden. Vielmehr sei in Rechnung zu stellen, dass die Gruppe der Yeziden auch in Zukunft von Abwanderung betroffen sein könnte und in absehbarer Zeit auch zu einer "äußerst kleinen Gruppe" im Sinne der

höchstrichterlichen Rechtsprechung absinken könnte. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Februar 2007 lasse indes eine solche Tendenz bisher nicht erkennen. Ungeachtet dessen sei eine asylerberhebliche Gefährdung nicht anzunehmen. Maßgeblich für diese Einschätzung sei eine Würdigung des Verfolgungsgeschehens, so wie es sich nach den Zahlen des Yezidischen Kulturforums im Zeitraum von 1990 bis 2000 dargestellt habe. Danach habe es bislang ein in etwa konstantes Niveau von Gewalttaten gegen Yeziden gegeben. Seien in den Jahren 1990 bis 1994 34 Übergriffe zu verzeichnen, so würden für die Jahre 1995 bis 1999 43 Fälle genannt, wobei allerdings die Zahl der Tötungsdelikte in diesem Zeitraum von zwölf auf zehn zurückgegangen sei und die Landwegnahmen sich ganz überwiegend auf zwei Dörfer (Can Temir und Tel Teir) konzentrierten. Bei Berücksichtigung der seit dem Jahre 1990 anhaltenden Abwanderung der Yeziden habe sich damit zwar rein rechnerisch der Anteil der betroffenen Personen erhöht. Die absoluten Zahlen der Verfolgungsschläge seien aber so niedrig geblieben, dass sich sachliche Zusammenhänge mit dem Rückgang der Bevölkerung nicht feststellen ließen. Es gebe insbesondere keine Hinweise, dass die Anzahl der Übergriffe umgekehrt proportional zum Absinken der Bevölkerungszahlen ansteige. Der Senat interpretiere die gleichbleibenden absoluten Zahlen vielmehr dahin, dass es unabhängig vom jeweiligen Bevölkerungsstand ein gleichbleibendes Maß an Gewaltbereitschaft in der moslemischen Bevölkerung gebe, dass sich noch im Rahmen einer allgemeinen Kriminalitätsrate bewege. Die Yeziden seien in ihrem moslemischen Umfeld immer eine besonders kleine Minderheit gewesen, gegen die die Moslems ihre Überlegenheit in Pogromen oder organisierten Raubzügen hätten ausspielen können. Von derartigen Vorfällen sei jedoch nichts bekannt geworden. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Sachlage bei weiter abnehmender yezidischer Bevölkerung in Zukunft ändern könnte. Eine solche qualitative Steigerung beim Austragen religiöser Gegensätze würde der syrische Staat nach seinem laizistischen Staatsverständnis auch nicht hinnehmen.

Zusammenfassend stellt das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in diesem Zusammenhang a.a.O. schließlich fest, dass der Senat es nach alledem für gerechtfertigt halte, auch für die absehbare Zukunft von einer Anzahl von 7,7 Verfolgungsschlägen pro Jahr als Arbeitsgröße auszugehen. In dieser Zahl sei im Hinblick auf das weitere Absinken der yezidischen Bevölkerung bereits eine Marge zugunsten der Asylbewerber enthalten. Es bleibe auch unberücksichtigt, dass ein Teil der mitgeteilten Übergriffe sich als gewöhnliche Kriminalität oder als ordnungsrechtlich motivierte staatliche Maßnahmen (Landwegnahmen) darstellen dürften. Für eine darüber hinausgehende negative Prognose bestehe jedoch kein Anlass. Wäre somit bei fortschreitender Abwanderungstendenz und gleichbleibender Kriminalitätsrate von ca. 2000 Yeziden in der Provinz Hassake und 7,7 Verfolgungsschlägen jährlich auszugehen, ergäbe sich daraus rein rechnerisch ein Verfolgungsrisiko von 0,38 v. H. für jeden verbleibenden Yeziden. Dies reiche für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit weiterhin nicht aus. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung könne eine wohlbegründete Verfolgungsfurcht zwar auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 v. H. Wahrscheinlichkeit für den Eintritt bestehe. Doch bleibe auch eine Verfolgungswahrscheinlichkeit von 0,38 v. H. von diesem Wert so weit entfernt, dass der Klägerin die Rückkehr nach Syrien zumutbar sei.

Die vom Antragsteller auch in Bezug genommene Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 22. Juni 2009 zeigt keine Daten, Ereignisse oder Entwicklungen auf, die diese insgesamt überzeugende Gesamtbeurteilung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt, was insbesondere die dafür maßgeblichen quantitativen Relationsbetrachtungen betrifft, auch nur annähernd in Frage stellen könnten. Im übrigen gilt weiterhin im wesentlichen auch das, was das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt a.a.O. unter dem Gesichtspunkt der Stichhaltigkeit und Verlässlichkeit der Feststellungen des Yezidischen Kulturforums in seinem Gutachten vom 19. November 2000 zu Bedenken gibt, wenn es ausführt, in Anbetracht der unterschiedlichen Angaben des Forums einerseits und anderer Quellen andererseits zu den Zahlen der yezidischen Bevölkerung im Hassake-Gebiet seien Zweifel angebracht, ob die Auflistung im Gutachten des Kulturforums in jeder Hinsicht zutreffend seien. Das Zahlenwerk könne sich nicht auf Untersuchungen vor Ort stützen. Statistisches Material liege insoweit nicht vor. Es erscheine auch wenig plausibel, dass es ungeachtet einer insgesamt abnehmenden Anzahl von Yeziden an keinem Ort des gesamten Siedlungsgebiets zu Zuwächsen infolge von Geburten oder Zuwanderungen gekommen sein solle. Nicht zuletzt sei auch in Rechnung zu stellen, dass das Yezidische Kulturforum eine Exilorganisation sei, deren vorrangiges Ziel darin liege, sich für die Belange der yezidischen Flüchtlinge einzusetzen. Ferner ließen auch die vom Kulturforum angegebenen Zahlen der Tötungen, Körperverletzungen, Entführungen sowie Landwegnahmen Fragen offen. Die mitgeteilten "Tatumstände" erlaubten überwiegend keine Rückschlüsse darauf, dass die betroffenen Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit angegriffen worden seien. Die Übergriffe würden jedenfalls zum Teil der gewöhnlichen Schwerekriminalität zuzurechnen sein, die aus asylrechtlicher Sicht außer Betracht bleiben müssten. Die angegebenen Landwegnahmen in den Jahren 1990 bis 1999 ließen sich ebenfalls nicht ohne weiteres als asylrelevante Verfolgung klassifizieren. Die Landwegnahmen würden das wirtschaftliche Überleben der Yeziden regelmäßig nicht in Frage stellen. In dem ländlich geprägten Umfeld sei eine Ersatzbetätigung als Feldarbeiter in Betracht zu ziehen. Nach dem Gutachten des Yezidischen Kulturforums gingen ca. 70 v. H. der Yeziden dieser Tätigkeit nach. Von den angegebenen Landwegnahmen solle im übrigen ein Teil von staatlichen Behörden "unterstützt" oder durchgeführt worden sein. Sie hoben sich damit in bedeutsamer Weise von den Übergriffen arabischer Moslems ab. Über die Hintergründe dieser staatlichen Maßnahmen sei nichts bekannt. Von einer asylrelevanten Zielsetzung könne angesichts der allgemeinen Haltung des syrischen Staates zu seinen Minderheiten nicht ausgegangen werden. Die genannten Fälle könnten deshalb nur aus Gründen der statistischen Vollständigkeit im Zahlenwerk verbleiben, ohne dass damit ihre tatsächliche Asylrelevanz anerkannt würde. Letztlich bleibe nach dem Gutachten vom 19. November 2000 auch offen, ob die syrischen Behörden die Übergriffe gegen die Yeziden tatenlos hinnähmen. Die Ausführungen des Kulturforums seien zu diesem Punkt weitgehend allgemein gehalten, so dass sich nicht beurteilen lasse, ob der behördliche Schutz von Yeziden prinzipiell oder nur in Einzelfällen verweigert worden sei.

Was die nunmehr, mit der Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 22. Juni 2009, mitgeteilten Referenzfälle betrifft, ist dem nur noch hinzu-

fügen, dass die Quellen, aus denen diese Angaben herrühren, auch nicht ansatzweise erkennbar sind. Zwar ist einzuräumen, dass die Angabe der "Klarnamen" der Betroffenen und der Täter aus den von dem Forum erwähnten Gründen im Rahmen dieser allgemein zugänglichen und verbreiteten Stellungnahme nicht erwartet werden kann. Dennoch bleibt in einer allein durch dieses verständliche Diskretionsbemühen nicht mehr gerechtfertigten Weise offen, ob die Berichte über die jeweiligen Einzelereignisse auf den Ergebnissen einer persönlichen Befragung der betroffenen Personen oder von Zeugen, ggf. auch auf einer verlässlichen Dokumentation der Schilderungen dieses Personenkreises, beruhen oder aber ob etwa die Vorfälle dem Forum nur vom "Hörensagen" bekannt sind.

Soweit schließlich das Yezidische Forum in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2009 (augenscheinlich) bemüht ist, durch einen Vergleich von hochgerechnet jährlich 39 an in Syrien lebenden Yeziden begangenen Morden bei einer unterstellten Gesamtzahl der yezidischen Bevölkerung von 100.000 mit der Mordrate in den USA oder in Europa (sechs bzw. drei) die besondere Dramatik der Situation der yezidischen Religionsgruppe in Syrien augenfällig zu dokumentieren, verkennt es möglicherweise, dass die asylrechtliche Relevanz oder Irrelevanz einer in bezug auf eine Bevölkerungsgruppe festzustellenden Einschlagsdichte sich nicht an der Kriminalstatistik irgendwelcher Länder, sondern allein daran misst, ob bei einer gegebenen Anzahl von Verfolgungsschlägen statistisch jedes Gruppenmitglied mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jederzeit selbst von Verfolgung betroffen sein kann. Dass dies gerade bei jährlich 39 Verfolgungsschlägen auf insgesamt 100.000 Gruppenmitglieder nicht der Fall ist, liegt angesichts eines sich daraus rechnerisch ergebenden Gefährdungspotentials von 0,039 v. H. auf der Hand. Ebenso wenig überzeugend erscheint schließlich die Erwägung des Yezidischen Forums, die Verfolgungsdichte sei nicht anhand der Gesamtzahl der in Syrien lebenden Yeziden, sondern vielmehr auf der Basis der sich daraus ergebenden Anzahl der jeweils zehnköpfigen Familien, bei gemittelt 3.725 Yeziden also etwa 373 Familien, zu errechnen. Zwar mag es vorkommen, dass von einem gegen eine Einzelperson gerichteten Verfolgungseingriff zugleich ein gesamter Familienverband mitbetroffen ist. Indessen rechtfertigen die vorliegenden Erkenntnisse - abgesehen davon, dass eine solche Mitbetroffenheit nicht stets schon mit einer asylrelevanten Rechtsgutsbeeinträchtigung verbunden sein muss - jedenfalls nicht die Annahme, dass derartige Fälle in einer die aufgezeigte Rechnungs- und Bewertungsweise der herrschenden Rechtsprechung auch nur im Ansatz, geschweige denn signifikant, in Frage stellenden Häufung auftreten.

Soweit das Yezidische Forum in seiner jüngsten Stellungnahme die yezidische Minderheit in Syrien entgegen der oben zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (u. a. Beschluss vom 2. Juni 2007) namentlich im Lichte der sog. Qualifikationsrichtlinie einer die Schwelle der Asylrelevanz schon deutlich überschreitenden Einschränkung ihres Rechtes auf eine ungehinderte, auch öffentliche, Religionsausübung und auf ein ebenso freies Bekenntnis zu ihrem Glauben ausgesetzt sieht, ist erläuternd noch anzumerken, dass eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie nur besteht, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte

droht, wie sich aus dem Zusammenspiel von Art. 9 mit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ergibt. Eingriffe von solcher Schwere werden von dem Yezidischen Forum weiterhin, auch in der Stellungnahme vom 22. Juni 2009, nicht aufgezeigt. Dies betrifft nicht nur, aber auch den umfangreich thematisierten Zwang zur Teilnahme am Koranunterricht und zum Vollzug der Eheschließung nach islamischem Ritus, dem schulpflichtige bzw. heiratswillige Yeziden ausgesetzt sein mögen. Auch insoweit ist nach wie vor nicht zu erkennen, dass hierdurch die Menschenrechte der Betroffenen in fundamentaler Weise verletzt werden, zumal die dem Wesen ihres Glaubens weitgehend gerecht werdende Freiheit der Religionsausübung innerhalb des Internums ihrer Gruppe davon unberührt bleibt. Es kommt hinzu, dass die asylrechtliche Qualität dieses Zwanges, sich (partiell) islamischen Regeln, Normen oder Verhaltensmustern zu unterwerfen, auch noch aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Denn die vorliegenden Erkenntnisse lassen auch die Annahme zu, dass er auf sie nicht ausgeübt wird, um sie als Yeziden, also gerade wegen ihres Glaubens, zu treffen, sondern dass ihnen damit gleichsam lediglich ein Dispens von dem sozial- und kulturüblichen Mehrheitsverhalten in ihrem Lebensumfeld, d. h. aus der Perspektive der Mehrheitsbevölkerung, eine Vergünstigung verweigert wird. Dass ist insofern von Bedeutung, als nach asylrechtlicher Betrachtung der Verweigerung einer Begünstigung grundsätzlich ein Eingriffscharakter nicht zukommen kann.

Nach Einschätzung des Gerichts zu Unrecht wird überdies von dem Yezidischen Forum der Begriff der "Geheimreligion" als (versuchte) Umschreibung des Wesens der yezidischen Religion völlig verworfen. Die annäherungsweise Charakterisierung des Yezidentums durch diesen Begriff beruht auf zum Teil im Verlaufe von inzwischen Jahrzehnten gewonnenen und in der Rechtsprechung sorgfältig analysierten und ausgewerteten tatsächlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das Gericht kann nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Erkenntnismöglichkeiten des Yezidischen Forums denjenigen aller anderen Quellen in einem Maße überlegen sein könnten, dass deren Auskünfte, Mitteilungen und Erläuterungen inzwischen als unzutreffend zu gelten hätten. Dabei verkennt das Gericht allerdings auch nicht, dass die von der herrschenden Auffassung abweichende Gesamteinschätzung des Forums auch auf dem Umstand beruht, dass es das Erscheinungsbild des Yezidentums (u. a. der yezidischen Bräuche, Rituale und der sonstigen Charakteristika und Ausübungsformen), welches es im Verlaufe eines langjährigen Anpassungsprozesses innerhalb des hiesigen, von Religions- und Traditionszwängen weitgehend freien, Kulturkreises angenommen hat, als Maßstab für eine (u. a.) auf Syrien bezogene asylrechtliche Betrachtung anzusehen scheint. Dieser Ansatz geht indes fehl, weil für das Asyl- und Flüchtlingsrecht allein die Verhältnisse im Herkunftsland maßgeblich sind."

Das OVG Saarland führt in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 3 A 354/09 -, juris hierzu aus:

„Die von der Klägerin vorgelegte Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 3.7.2009 bietet keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung.

Bei der Bewertung der Stellungnahme kann zunächst nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dieser Organisation um einen Zusammenschluss von Yeziden aus Oldenburg und Umgebung handelt, dessen Ziel „die Aufrechterhaltung und Wertvermittlung der religiösen und kulturellen Inhalte sowie Werte und Bräuche unter yezidischen Gesellschaftsformen in der Diaspora“ ist

vgl. die Internetveröffentlichung unter www-yezidi.org/28.98.html

und von daher die Gefahr einer interessenorientierten Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist.

Unabhängig davon lässt sich den Ausführungen des Yezidischen Forums e.V. vom 3.7.2009 die für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien erforderliche Verfolgungsdichte nicht entnehmen.

Auszugehen ist dabei von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. Urteile vom 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200, vom 30.4.1996 - 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123 bis 125 und vom 21.4.2009 - 10 C 11.08 -, dokumentiert bei Juris,

wonach die Annahme einer Gruppenverfolgung mit Blick auf die Verfolgungsdichte voraussetzt, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle dort vorhandenen Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Insofern müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auch zu der Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden.

Ausgehend davon reicht im Verhältnis zur Zahl der derzeit noch in Syrien lebenden Yeziden bereits die Anzahl der vom Yezidischen Forum e.V. für den Zeitraum ab dem Jahr 2005 angegebenen Übergriffe für die Annahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung nicht aus. Die genaue Anzahl der in Syrien lebenden Yeziden lässt sich anhand der dem Senat vorliegenden Erkenntnisse nicht ermitteln. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.7.2009 schwanken die Angaben hierzu von 4000 bis 12000 Personen. Die genaue aktuelle Stärke dieser Bevölkerungsgruppe kann jedoch dahinstehen. Selbst wenn man die vom Yezidischen Forum mitgeteilte, unter den Angaben des Auswärtigen Amtes liegende Zahl von 3357 zum Jahresende 2008 im nordostsyrischen Distrikt noch lebenden Yeziden zugrunde legt, rechtfertigen die aufgeführten „Übergriffe“ - aufgelistet nach „Raub und Enteignung“, „Körperverletzungen“ und „Mordfällen“ - bei Weitem nicht die Annahme einer Gruppenverfolgung. Diese reichen schon von ihrer Anzahl her nicht aus, um die erforderliche Verfolgungsdichte zu belegen. So sind für das Jahr 2005 insgesamt 8 Übergriffe (darunter 2 Todesfälle und 4 Körperverletzungen), für das Jahr 2006 8 Übergriffe (darunter ein Todesfall und 4 Körperverletzungen), für das Jahr 2007 13 Übergriffe (darunter ein Todesfall und 6 Körperverletzungen) und für das Jahr 2008 7 Übergriffe angeführt, wobei im Jahr 2008 keine Todesfälle verzeichnet wurden und die Zahl der Körperverletzungen mit 4 angegeben wird. Hinzu kommt, dass die Angaben zu den Übergriffen insgesamt viel zu pauschal sind. Insbesondere werden weder Opfer noch Täter noch Tatorte näher bezeichnet, was die Beweiskraft der Auflistung erheblich einschränkt. Zudem lassen die wenigen Darlegungen zu Umständen und Hergang der Übergriffe in der Mehrzahl der Fälle kaum ermitteln, inwieweit die angeführten Übergriffe gegen Yeziden überwiegend religiös motiviert waren oder ob sie hauptsächlich einen wirtschaftlichen oder kriminellen Hintergrund hatten. Selbst wenn man unterstellt, dass im Nordosten Syriens nur noch 3357 Yeziden

lebten, lässt sich diesen Angaben die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte eindeutig nicht entnehmen, ohne dass es detaillierter Berechnungen bedarf.

Den sonstigen neueren Erkenntnisquellen lassen sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien entnehmen.

Soweit das Yezidische Forum darüber hinaus in seiner Stellungnahme vom 3.7.2009 eine Verfolgung wegen Religionszugehörigkeit im Sinne des Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie darin sieht, dass eine gemeinschaftliche und öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion in Syrien nicht möglich sei, bietet auch dies keinen Anlass zu einer grundsätzlichen Überprüfung der Rechtsprechung des Senats zur Frage einer Gruppenverfolgung der Yeziden.

Wie sich aus dem Zusammenspiel von Art. 9 mit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ergibt, ist eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie nur anzunehmen, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht. Schwerwiegende Eingriffe in die nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie vom Schutzbereich der Religionsfreiheit nunmehr auch erfasste öffentliche Glaubensbetätigung sind jedoch auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Yezidischen Forums e.V. vom 3.7.2009 nicht feststellbar. Davon ist schon deswegen nicht auszugehen, weil sich die wesentliche Glaubensbetätigung der Yeziden nach den dem Senat vorliegenden weitgehend übereinstimmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen im häuslich-privaten Bereich abspielt

vgl. etwa Wießner, Stellungnahme vom 8.6.1998 an VG Gießen; Sternberg-Spohr, Gutachten vom Mai 1998 für die Gesellschaft für bedrohte Völker; Kizilhan, Die Yeziden, 1999, Seite 119; amnesty international, Stellungnahme vom 16.8.2005 an VG Köln; vgl. auch Beschluss des Senats vom 5.3.2007 - 3 A 12/07 -, dokumentiert bei Juris.

Zwar mag es sein, dass die Geheimhaltung von wesentlichen Ritualen und Bräuchen der yezidischen Religion auf die Jahrhunderte lange Diskriminierung dieser Glaubensgemeinschaft in den Herkunftsländern zurückzuführen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass den Yeziden in Syrien eine Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich – soweit die im Wandel begriffenen yezidischen Glaubensregeln dies überhaupt zulassen – verwehrt wird. Vielmehr wird nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen

vgl. insbesondere Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.7.2009

die Ausübung der yezidischen Religion in Syrien geduldet. Dass die Yeziden dort möglicherweise gewisse Einschränkungen hinnehmen müssen, reicht zur Annahme einer Gruppenverfolgung nicht aus, da nicht jede Beeinträchtigung der öffentlichen Glaubensbetätigung die Qualität einer politischen Verfolgungshandlung erlangt, sondern nur eine solche schwerwiegender Art.

Hiervon abgesehen erscheint hinsichtlich der Möglichkeit der Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit eine pauschale Betrachtung aller Angehörigen einer Religionsgemeinschaft nicht sachgerecht. Vielmehr bedarf es jeweils einer einzelfallbezogenen Prüfung, welche öffentlich sichtbare Religionsausübung für den Einzelnen zu den unverzichtbaren Formen seiner Glaubenspraxis gehört, was maßgeblich von der Stärke seiner persönlichen religiösen Bindungen abhängt

vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 24.3.2009 – 2 LB 643/07 – sowie Beschluss vom 13.11.2008 – 11 LA 174/08 – m.w.N., jeweils dokumentiert bei Juris.“

Dem folgt die erkennende Kammer. Der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, dass er in seiner Heimat in der Betätigung seiner Religion eingeschränkt worden sei.

Der pauschale Hinweis des Klägers darauf, dass er aus gesundheitlichen Gründen seinen Wehrdienst in Syrien nicht ableisten könne und in Syrien viele Yeziden beim Militärdienst getötet werden, rechtfertigt keine andere Bewertung. Abgesehen davon, dass es angesichts der geltend gemachten Erkrankungen eher fraglich erscheint, ob der Kläger in Syrien noch Wehrdienst leisten müsste, hat er keinen konkreten Anlass für die Befürchtung darlegen können, dass er selbst wegen seiner Religionszugehörigkeit im Rahmen eines Militärdienstes massiv gefährdet wäre.

Nach allem kann offen bleiben, ob für den Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien eine inländische Fluchtalternative bestünde. Das OVG Sachsen-Anhalt weist allerdings in seinem Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 - mit beachtlichen Gründen darauf hin, dass Yeziden in Syrien vor ethnisch-religiös motivierten Übergriffen arabischer Moslems - wenn nicht im Hassake-Gebiet so doch im Afrim-Gebiet - hinreichende Sicherheit für den Fall ihrer Rückkehr nach Syrien finden und dass in dem in Syrien als „yezidisches Gebiet“ geltenden Afrim-Gebiet für zuwandernde Yeziden aus dem Hassake-Gebiet sowohl das wirtschaftliche als auch das religiöse Existenzminimum gewährleistet ist. Daneben kommt u.U. ein Ausweichen in syrische Großstädte in Betracht.

Eine asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Gefährdung besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb, weil nach verschiedenen Berichten nach Syrien abgeschobene Personen dort nach ihrer Rückkehr nicht nur - wie nach der Auskunftslage üblich - vorübergehend festgehalten und befragt oder verhört, sondern zum Teil inhaftiert worden sein sollen, wobei sie möglicherweise menschenunwürdigen oder erniedrigenden Haftbedingungen oder Verhörmethoden ausgesetzt gewesen sind. Auch nach in Kraft treten des Rückführungsabkommens bestehen bislang keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine generelle Gefährdung aller - auch staatenloser - kurdischen Volkszugehörigen bei ihrer Rückführung (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 15. April 2010 - 14 A 237/10.A - und vom 19. April 2010 - 14 A 729/10.A -, jeweils juris; VG Saarland, Urteil vom 26. Januar 2010 - 2 K 273/09 -, juris; VG Osnabrück, Beschluss vom 19. November 2009 - 5 B 114/09 -).

Die Möglichkeit von Schikanen durch syrische Behörden bei der Wiedereinreise ist seit langem bekannt. So berichtet das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten schon seit Jahren von einer nicht auszuschließenden Gefahr der Inhaftierung von Rückkehrern nach Syrien (vgl. z.B.: Lageberichte vom 11. September 2001 und 15. April 2004). Nach den Lageberichten vom 05. Mai 2008 und 09. Juni 2009 werden rückgeführte Personen bei einer Einreise zunächst über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich danach über mehrere Stunden hinziehen. In manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen würden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten werden, was selten länger als zwei Wochen dauere. Vereinzelt gebe es Fälle, in denen aus Deutschland abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und mindestens in einem Fall auch anschließend von einem Militärgericht in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden seien. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet wiederholt (z.B. Update vom 20. August 2008 - Aktuelle Entwicklungen) von vorübergehenden Verhaftungen von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen, wobei sich die Repressionen danach offenbar nicht auf abgeschobene Personen beschränkten. So hätten sich etwa während der Sommerferien 2007 viele Besucher und Rückkehrer beklagt, dass sie bei einer Einreise stundenlang inhaftiert, befragt und gedemütigt geworden seien; ohne Bezahlung von Bestechungsgeldern hätten sie den Flughafen in Damaskus nicht verlassen können. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für alle unverfolgt ausgereisten Rückkehrer wurde in der Vergangenheit aus diesen Umständen nicht hergeleitet.

Darauf, dass sich die geschilderten Zustände zwischenzeitlich in einer Weise geändert haben, dass nunmehr allgemein von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung für nach Syrien abgeschobene Asylbewerber (aus asylerheblichen Gründen) ausgegangen werden kann, deuten die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht hin. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen wenige Einzelfälle der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern, die nach ihrer Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen festgehalten wurden. Die Diskussion um diese Fälle hat unter anderem dazu geführt, dass auf Länderebene - ohne dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschiebungstopps gesehen wurden - Abschiebungen vorübergehend ausgesetzt wurden. Seine aufgrund eines Ersuches des Bundesministeriums des Inneren zunächst unterbrochene

Entscheidungspraxis (dazu Schreiben des BMI an die Innenministerien/Innensensatoren der Länder vom 16. Dezember 2009) hat das BAMF inzwischen wieder aufgenommen.

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (ad-hoc Ergänzungsberichte vom 28. Dezember 2009 und 07. April 2010, Stellungnahme vom 15. April 2010 an das BAMF) wurden im Jahr 2009 38 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien zurückgeführt. In der Regel sei nach der Einreise eine Befragung durch die syrische Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste erfolgt. In Einzelfällen seien rückgeführte Personen für die Dauer von Identitätsprüfungen für mehrere Tage, in seltenen Fällen länger als zwei Wochen festgehalten worden. In drei Fällen seien in diesem Zusammenhang Festnahmen bzw. Inhaftierungen bei oder kurz nach der Einreise in Syrien bekannt geworden. Eine am 06. August 2009 eingereiste syrische Staatsangehörige sei vom politischen Geheimdienst vernommen worden und habe wegen des Vorwurfs „illegaler Ausreise“ dem Haftrichter vorgeführt werden sollen. Nach Angabe ihres Bruders habe dieser sie nach drei Tagen gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von ca. 2500 € am Flughafen abholen können. Ob es sich um eine Geldstrafe für illegale Ausreise oder andere Delikte handele oder um eine verdeckt eingeforderte Bestechung, sei nicht aufzuklären. Am 08. Oktober 2009 sei eine syrische Staatsangehörige mit vier volljährigen Kindern nach ihrer Rückführung festgenommen und 15 Tage in verschiedenen Dienststellen des Sicherheitsdienstes inhaftiert worden. Einen Schwerpunkt der Vernehmungen hätten die Befragungen nach der Art der Ausreise aus Syrien gebildet. Nach 15 Tagen sei sie entlassen worden. Der syrische Staatsangehörige K. sei bei einer Vorsprache mehrere Tage nach seiner Rückführung am 13. September 2009 verhört und inhaftiert worden. Am 04. Januar 2010 sei er gegen Kautionsauslassung aus der Haft entlassen worden und daraufhin aus Syrien ausgereist. In Abwesenheit sei er am 08. Februar 2010 wegen „Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind“, von einem Militärgericht zu einer Haftstrafe von 4 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von umgerechnet 1,17 € verurteilt worden. Das Strafmaß sei vergleichsweise milde. Zwischenzeitlich habe K. bei der Deutschen Botschaft in Ankara persönlich vorgesprochen und unter anderem angegeben, er habe in Deutschland zwischen dem Jahr 2004 und 2009 an insgesamt 10 Demonstrationen teilgenommen. Während der Haft sei er misshandelt und geschlagen worden.

Eingehend befasst mit der Rückkehrproblematik hat sich insbesondere auch das Europäische Zentrum für Kurdische Studien - EZKS - (Stellungnahmen vom 25. Oktober 2009,

25. November 2009 und 14. Februar 2010 an Rechtsanwalt Walliczek, Stellungnahme vom 05. Dezember 2009 an Rechtsanwälte Reimann und Partner). Seine Erkenntnisse zum Fall K. entsprechen denjenigen des Auswärtigen Amtes. Nach persönlichen Angaben des K. sei es bei den Verhören vor allem um die Frage gegangen, ob er an einer Kundgebung am 10. Dezember 2008 in Berlin gegen das Rückübernahmeabkommen teilgenommen habe, was er schließlich zugegeben habe. Aus dem vorliegenden Verhörprotokoll und anderen Dokumenten gehe hervor, dass der Geheimdienst und die Justiz in Syrien sich für das exilpolitische Engagement abgeschobener Kurden interessierten, dass in Geheimdienstverhören nach diesbezüglichen Informationen gefragt werde und dass diese an die Justiz weitergegeben werden. Das EZKS berichtet auch über den Fall der am 08. Oktober 2009 abgeschobenen Familie und fügt den Erkenntnissen des auswärtigen Amtes hinzu, dass die Mitglieder dieser Familie während der Haftzeit bedroht und beschimpft worden seien. Später seien sämtliche Familienmitglieder unter dem Vorwurf, das Land illegal verlassen zu haben, zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Über den vom Auswärtigen Amt berichteten Fall der am 06. August 2009 bei der Einreise in Gewahrsam genommenen abgeschobenen Kurdin liegen dem EZKS keine Informationen vor. Es berichtet aber über einen am 27. Juni 2009 aus Zypern abgeschobenen Mann, der sich nach wie vor in Haft befinde und nach Informationen gefoltert worden sei. Ein auf Artikel 267 Strafgesetzbuch gestütztes Militärstrafverfahren (Handlung „in der Absicht, einen Teil des syrischen Territoriums abzutrennen, um ihn einen ausländischen Staat anzugliedern.....“) sei noch nicht abgeschlossen. Das EZKS recherchiere. Bislang sei eine weitere Person identifiziert worden, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert worden sei (zum vorstehenden insbesondere: Stellungnahme vom 14. Februar 2010 an Rechtsanwalt Walliczek).

Zu den Motiven derzeit verstärkter Festnahmen und Inhaftierungen abgeschobener Personen führt das EZKS in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2009 aus: Möglicherweise bestehe ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens. Syrien habe dieses auf Druck der Bundesregierung unterzeichnet, aber nach wie vor kein Interesse an einer Rückkehr geflohener Kurden nach Syrien. Eine Strategie, das Rückübernahmeabkommen zu unterlaufen, könnte darin bestehen, vermehrt Personen festzunehmen und zu inhaftieren, um so zukünftige Abschiebungen zu unterbinden. Dafür spreche, dass kein eindeutiges System erkennbar sei, nach welchen Kriterien die syrischen Sicherheitsdienste bei ihren Festnahmen voringen. Zum jetzigen Zeitpunkt könne keine abgeschobene Person sicher sein, nicht inhaftiert zu werden, unabhängig von ihren Aktivi-

täten oder ihrem Geschlecht. Es ließen sich jedoch einige Charakteristika benennen, die das Risiko, festgenommen, verhört und inhaftiert zu werden, erhöhen. Hierzu gehörten politisches Engagement in Syrien oder im Exil, politisches Engagement naher Verwandter, Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen, aber auch „Auffälligkeiten bei der Rückschiebung wie etwa die Anwesenheit auffällig vieler Sicherheitsbeamter des Staates, aus dem eine Person abgeschoben werde“. In der Stellungnahme vom 25. November 2009 ergänzt das EZKS die Aspekte, die seiner Auffassung nach die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme erhöhten. Dazu gehören 1. exilpolitisches Engagement, das sich entweder durch die Quantität (Zahl der besuchten Demonstrationen usw.) und/oder Qualität (besonders „sichtbare“ Aktivitäten wie beispielsweise die Veröffentlichung regimiekritischer Artikel auf einschlägigen Internetseiten) auszeichne; 2. parteipolitisches Engagement auf Führungsebene (in Syrien wie im Exil), im allgemeinen, insbesondere aber in der Yekiti, der Azadi und vor allem der PYD; 3. Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. im militärischen Bereich) vor der Ausreise aus Syrien sowie 4. Denunziation (Verfassung von - zutreffenden oder unzutreffenden - Berichten über Aktivitäten von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Weiterleitung an syrische Stellen durch Dritte).

Unter Berücksichtigung der genannten Erkenntnisse ist es - wie schon in der Vergangenheit - nicht auszuschließen, dass freiwillig zurückkehrende oder abgeschobene Asylbewerber aus Deutschland bei ihrer Rückkehr in Syrien - auch länger - festgehalten bzw. vorübergehend inhaftiert werden und dass es auch zu darüber hinausgehenden Repressalien kommt. Die bloße Möglichkeit derartiger Nachstellungen reicht aber für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus; vielmehr bedarf es auch insoweit der Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses. Dies gilt umso mehr, als die aufgeführten Festnahmen alle bereits mehr als ein halbes Jahr zurückliegen und von vergleichbaren Fällen aus jüngerer Zeit - die auch in Zusammenhang mit Rückführungen aus anderen Ländern denkbar wären - nicht berichtet wird. Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Repressalien bei der Rückkehr mag wegen der angesprochenen Unwägbarkeiten derzeit weiterhin allgemein etwas höher sein als in der Zeit unmittelbar vor Inkrafttreten des Rückführungsabkommens. Signifikant erhöht wird sie aber erst bei Hinzutreten bestimmter Gefährdungsfaktoren, die im Einzelfall zu bewerten sind und die sich insbesondere - aber nicht nur - aus den vom EZKS genannten Gründen ergeben können.

Für den Kläger lässt sich danach die Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit asylrelevanter Nachstellungen bei einer Rückkehr bzw. Abschiebung nach Syrien nicht treffen. Er gehört nicht zu dem Personenkreis, für den nach der Einschätzung des EZKS eine Gefährdung in besonderer Weise naheliegt. Eine erhöhte Gefährdung aus anderen Gesichtspunkten ergibt sich für den Kläger auch nicht aus sonstigen Erkenntnisquellen.

Neben § 60 Abs. 1 AufenthG und ungeachtet einer eventuellen Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 AsylVfG auf diese Norm ist der Klägerin im Asylfolgeverfahren die Berufung auf den subsidiären Schutz des § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (auch) bezüglich der Feststellungen zu diesen Bestimmungen gemäß § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Daneben ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Möglichkeit eröffnet, nach freiem Ermessen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41/99 -, BVerwGE 111, 77), wobei im Einzelfall aufgrund der Wirkung der Grundrechte eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen kann (Nds. OVG, Urteil vom 28. Januar 1999 - 11 L 4582/98 -). Die Beklagte hat hier allerdings zutreffend das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG hinsichtlich der Feststellungen zu dem § 60 Abs. 2 -5 oder 7 AufenthG verneint und das ihr eröffnete Ermessen nach § 51 Abs. 5 VwVfG fehlerfrei ausgeübt. Auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid hierzu wird insoweit Bezug genommen.

Ergänzend wird hierzu im Hinblick auf das Klagevorbringen und die vorgelegten Bescheinigungen ausgeführt: Dafür, dass dem Kläger aus individuellen gesundheitlichen Gründen in Syrien landesweit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen könnte, liegen weiterhin keine Anhaltspunkte vor. Hierfür müsste bei einer Rückkehr in das Herkunftsland eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten sein. Dies ist - worauf schon das Bundesamt zutreffend hingewiesen hat - zu bejahen, wenn sich der Gesundheitszustand wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert. Konkret wäre die Gefahr, wenn diese Verschlechterung der Gesundheit alsbald nach Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat einträte, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen ist und auch anderswo wirksam nicht Hilfe in Anspruch nehmen kann (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105,383; Urteil vom 15. Oktober 1999 - 9 C 7/99 -, Buchholz 402, 240, § 53 AuslG Nr. 24). Eine solche

Situation hat der insoweit beweispflichtige Kläger aber nicht darlegen können. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Augenerkrankung als auch hinsichtlich der Venenerkrankung als seinen beiden wesentlichen Leiden.

Zu seiner Augenerkrankung hat er im gerichtlichen Verfahren den augenfachärztlichen Befundbericht des ihn behandelnden Augenarztes Dr. _____ vom 25. April 2010 vorgelegt. Geschildert wird dort zunächst lediglich ein „Verdacht auf einen M. Behcet, der bisher aber nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist“. In der Zusammenfassung des Berichtes heißt es, dass der zweite Schub einer Uveitis posterior am linken Auge unter systemischer Prednisolongabe (Kortison) rasch komplett zurückgegangen sei. Über die nächsten drei bis vier Wochen werde die Prednisolon-Dosis sukzessiv auf Null reduziert werden. Weitere augenärztliche Maßnahmen seien derzeit nicht geplant. Der Kläger sollte regelmäßig augenärztlich kontrolliert werden, bei erneutem Rezidiv sei wieder eine systemische Prednisolongabe erforderlich. Da ihm - dem behandelnden Augenarzt - die augenärztlichen Versorgungsstrukturen in der Heimat des Klägers nicht bekannt seien, könne keine Aussage getroffen werden, ob eine Rückkehr den Gesundheitszustand nachhaltig verschlechtern werde. Prednisolon in Tablettenform sei „sicherlich fast überall auf der Welt zu erwerben“. Nach dieser aktuellen fachärztlichen Stellungnahme ist die Gefährdung des Augenlichtes bei dem Kläger aktuell als gering zu erachten und er bedarf nicht dauerhaft wegen des Augenleidens neben den genannten Medikamenten auch des Medikaments Ciclosporin A. Der Kläger hat dies in der mündlichen Verhandlung auch nicht behauptet. Die Bescheinigungen des Facharztes für Innere Medizin Dr. _____ vom 14. September 2009 und des Augenarztes _____ vom 6. August 2009 sind insoweit überholt. Anders als Dr. Neumann haben beide offenbar den Kläger nicht dauerhaft wegen seines Augenleidens behandelt; die Aussagekraft der Bescheinigung des Internisten für die augenärztliche Problematik dürfte ohnehin gering sein. Außerdem wird in beiden Bescheinigungen lediglich ein Erfolg des Medikaments Ciclosporin erwähnt, nicht aber, dass die dauerhafte Einnahme dieses Medikaments unabdingbar sei. Durch den augenfachärztlichen Befundbericht des Dr. _____ vom 22. April 2010 ebenfalls überholt ist die das Augenleiden betreffende Passage in der amtsärztlichen Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28. Mai 2009, in der noch von der Notwendigkeit einer längeren Behandlung („mindestens 2 Jahre“) mit Ciclosporin ausgegangen wird.

Im Arztbrief der Klinik für Gefäß- und Thoraxchirurgie der Ammerland-Klinik GmbH vom 27. Januar 2010 wird über das Ergebnis einer stationären Behandlung des Klägers be-

richtet. Als Diagnose wird neben einer Thrombose M. Behcet sowie ein Zustand nach Beinvenenthrombose vermerkt. Als Therapie werden Duplex-Sonographie, Kompressionsstrümpfe sowie Heparin vorgeschlagen, empfohlen wird eine „Langzeit-Marcumarisierung“. Auch hier wird nicht auf das Erfordernis speziell des Medikaments Ciclosporin A hingewiesen. Im Bericht der Fachärztin für Allgemeinmedizin und Rettungsmedizin : () vom 19. April 2010 wird gleichfalls lediglich auf den Bedarf auf Marcumar, bei gleichzeitiger Kontrolle der Gerinnungsparameter im Blut, hingewiesen. In ihrem weiteren Bericht vom 7. Juni 2010 hält Frau Döpkins außerdem halbjährliche Vorstellungen beim Gefäßchirurgen zur Kontrolle der Beinvenen für erforderlich. Der Facharzt für Chirurgie, Gefäßchirurgie und Rettungsmedizin i bescheinigt in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2010 einen insgesamt positiven Verlauf nach den Venenthrombosen beim Kläger. Zur Therapie heißt es: „Der Patient ist bereits marcumatisiert und konsequentes Tragen der Kompressionsstrümpfe KKL II.“; empfohlen wird darüber hinaus eine regelmäßige Kontrolle.

Nach den von der Beklagten vorgelegten Stellungnahmen der Deutschen Botschaft in Syrien vom 16. Mai 1999 und 16. Dezember 2009 sind in Syrien Marcumar und Pretnisolon erhältlich. Bezüglich der Möglichkeiten, andere erwähnte Medikamente zu erlangen, wird auf die Ausführungen im Schriftsatz der Beklagten vom 26. Mai 2010 verwiesen, denen der Kläger nicht entgegengetreten ist. Es sprechen auch keine Anhaltspunkte dagegen, dass der Kläger in Syrien die erforderliche und angemessene ärztliche und medikamentöse Behandlung erhalten kann. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 2009 ist die medizinische Versorgung in Syrien im Grundsatz flächendeckend und kostenfrei. Auch wenn der Standard in öffentlichen Kliniken nicht westlichen Maßstäben entspricht, sind überlebensnotwendige Behandlungen und Therapien chronischer Leiden gewährleistet. Auch die Medikamentenversorgung ist weitgehend sichergestellt, muss jedoch häufig von Patienten gezahlt werden. Neben der öffentlichen kostenfreien Gesundheitsversorgung hat sich ein umfangreicher Markt kompetenter privater Anbieter gebildet. Es ist davon auszugehen, dass dem Kläger als - wie von ihm eingeräumt - syrischen Staatsangehörigen der Zugang zur ärztlichen und medikamentösen Betreuung in Syrien möglich ist. Die Beklagte weist im angefochtenen Bescheid zutreffend auf die Möglichkeit einer Unterstützung von Verwandten sowie daraufhin, dass im Hinblick auf die bestehenden kulturellen Verhältnisse in Syrien und die starken familiären Bindungen dort der Familienverband in Not geratener Einzelmitglieder der Familie nötigenfalls auch durch zur Verfügung Stellung entsprechender Geldmittel auffängt. Der Einwand des Klägers in

der mündlichen Verhandlung, seine Eltern seien mittellos, führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Bundesamt hat hierzu schon im Bescheid vom 16. November 2007 darauf hingewiesen, dass er bei seiner Anhörung im Erstverfahren angegeben hat, seine Familienangehörigen seien keine armen Leute. Nach dem Eintrag im Familienbuch haben die Eltern insgesamt 10 Kinder, die offenbar überwiegend in der Heimat verheiratet sind. Es ist anzunehmen, dass er von diesen Hilfe erlangen kann. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kläger um einen jungen Mann, bei dem auch unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht erkennbar ist, dass er nicht selbst auch durch eigene Arbeit zu seinem Lebensunterhalt und dem Erwerb von Geldmitteln für (nicht kostenlose) ärztliche Behandlungen und Medikamente beitragen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Vorfrist: 20.08.10 } not kap
Frist: 27.08.10 }
Gerichtstermin: _____

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Osterloh

Ausgestellt
02.08.2010
20.08.2010
als Untandstarbeiter ein

